

# MUSIKURHEBERRECHTE UND WERBESPOTS IN HÖRFUNK UND FERNSEHEN

*Information für Produzenten von Werbespots*

## **1. Urheberrechtlicher Schutz von Musik im Zusammenhang mit Werbespots**

Die Nutzung von Musik in der Hörfunk- und Fernseh-Werbung ist unter zwei Aspekten urheberrechtlich geschützt: geschützt ist erstens die Herstellung eines Werbespots unter Verwendung von Musik und zweitens die Ausstrahlung des Werbespots.

## **2. Bedeutung dieser Rechte für Sie als Werbespotproduzent**

Als Produzent müssen Sie sich zur Herstellung des Werbespots um die Rechte an den bestimmten Musikstücken kümmern. Sie werden allerdings nicht von der GEMA wahrgenommen, sondern sind von den Musikverlagen zu erwerben. Näheres dazu erfahren Sie unter Ziffer 3.

Die Rechte zur Ausstrahlung (Sendung) der Werbespots betreffen Sie als Produzent von Werbespots nur mittelbar, denn die GEMA räumt diese Senderechte den Programmveranstaltern ein. Jedoch bitten wir Sie, den Sendern detaillierte Mitteilung zu machen, welche Musik Sie in dem Werbespot verwendet haben. Von Bedeutung sind der Werktitel, der Name des Komponisten, des Textdichters und des Musikverlages sowie die Länge des Musikwerkes in dem jeweiligen Spot. Näheres hierzu erfahren Sie unter Ziffer 4.

## **3. Werbespotproduzenten erwerben die Rechte an der Musik für die Herstellung von Werbespots von den Verlagen**

Die Rechte zur Herstellung von Werbespots unter Verwendung von Musik müssen Sie, bevor Sie den Werbespot herstellen, von demjenigen Musikverlag erwerben, der für das jeweilige Musikwerk diese Rechte inne hat.

Informationen zu Musikverlagen und Urhebern erhalten Sie neben der GEMA Online Repertoiresuche [online.gema.de/werke](https://www.gema.de/werke) auch kostenpflichtig bei der

### **GEMA-Dokumentationsstelle, Berlin**

T 030-21245-450 und -451

F 030-21245-455 oder -454

E [gema@gema.de](mailto:gema@gema.de)

#### **4. Werbespotproduzenten teilen die verwendete Musik den Sendern mit**

Die Rechte zur Ausstrahlung – Sendung – von Musik räumt die GEMA direkt und pauschal den Sendern ein, eingeschlossen ist dabei Musik in der Werbung. Deshalb müssen Sie als Werbespotproduzent sich um die Rechte zur Sendung der Musik nicht kümmern. Die Senderechte werden von der GEMA allerdings unter der Bedingung vergeben, dass die Einwilligung des Komponisten oder Musikverlags eingeholt und der Werbe-spot rechtmäßig hergestellt wurde.

Dennoch betrifft die Verwertung des Senderechts auch Sie als Werbespotproduzent. Denn die GEMA nimmt die Lizenzgebühren treuhänderisch für ihre Mitglieder – Komponisten, Textdichter und Verlage – ein und ist verpflichtet, diese Einnahmen werk- und nutzungsgetreu an ihre Mitglieder zu verteilen. Dies setzt voraus, dass die Sender der GEMA detailliert melden können, welche Musikstücke gespielt wurden. Für die Musik in der Werbung sind die Sender dazu allerdings nur dann in der Lage, wenn der Informationsfluss beginnend bei Ihnen als Produzent bis zum Sender sichergestellt ist. Darum bittet Sie die GEMA, Ihren gelieferten Werbespots ohne Ausnahme eine Musikmeldung mit den folgenden Angaben beizufügen:

1. Werbetreibender
2. Produktname
3. Spottitel
4. Komponist
5. Werktitel
6. Musiksekunden
7. Spotlänge

#### **GEMA-Kontakt**

Falls Sie weitere Fragen zur Lizenzierung von Musik für die Verwendung in Werbespots haben, wenden Sie sich bitte per E-Mail an **werbung@gema.de**.

**www.gema.de**